

Neufassung der Satzung

des

Landschaftspflegeverband Aichach-Friedberg e. V. vom 24. Oktober 2023

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 18. April 1996

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Aichach-Friedberg“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aichach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach eingetragen werden. Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aichach. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Landschaftspflegeverband Aichach-Friedberg e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sowie der in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze.

Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind. Er hat hierzu in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

- a) ökologisch wertvolle Flächen im Landkreis Aichach-Friedberg zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden „Biotopverbundsystems“ durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,
 - c) die Öffentlichkeit über Natur-, Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftspflege verstärkt zu informieren.
- (2) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Aichach-Friedberg nach Maßgabe von Art.7 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten.
- (3) Der Verein ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 3 Abs.3 Nr.3 und Art. 4 BayAgrarWiG. Er ist als solcher mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.01.1997 anerkannt.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

- (1) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 3 BayAgrarWiG sowie Naturschutzverbände eingeschaltet. Bei sonst gleichen Voraussetzungen können Vereinsmitglieder bevorzugt berücksichtigt werden.
- (2) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereines sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 3 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (5) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg e. V. bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft über einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft nach dessen Anhörung ausgeschlossen werden.
Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich oder per E-Mail, durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertretung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorstand ist über drei Listen zu wählen, die sich aus Vorschlägen der drei im Vorstand vertretenen Gruppierungen (§ 9 Abs. 3) zusammensetzen. Gewählt wird jedes Vorstandsmitglied von der gesamten Mitgliederversammlung. Nominiert sind von jeder Gruppierung die zwei Vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

Die nominierten Vertreter der Gebietskörperschaften wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die beiden Stellvertreter sind die Vertreter der beiden anderen Gruppierungen mit den meisten gültigen Stimmen.

Ein Schriftführer und ein Kassierer werden anschließend aus dem Kreis des bereits nominierten Vorstandes von der Mitgliederversammlung in Form einer offenen Abstimmung gewählt.

Bei diesen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und des Wahlausschusses
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(6) Zu jeder Mitgliederversammlung werden eingeladen:

- das Landratsamt Aichach-Friedberg als untere Naturschutzbehörde,
- die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth,
- die Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier und einem Beisitzer (Gesamtvorstand). Der Vorsitzende und je ein stellvertretender Vorsitzender muss

- a) ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft,
 - b) ein Vertreter von Naturschutzverbänden und
 - c) ein Vertreter der Städte, Gemeinden und des Landkreises
- sein.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass vorrangig der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter tätig werden darf.

- (3) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- zwei Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, die im Bereich des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg tätig sind (z. B. Bauernverband, praktizierende Landwirte, Selbsthilfeeinrichtungen),
- zwei Vertretern der Naturschutzverbände, die im Bereich des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg tätig sind,
- zwei Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Landkreises aus dem Bereich Aichach-Friedberg.

- (4) Soweit kein bzw. nicht ausreichend Vertreter der unter Abs. 1 genannten Gruppierungen Mitglieder des Vereins sind, bleiben die, für die jeweiligen Gruppierungen vorbehaltenen

Vorstandspersonen unbesetzt. Wird eine Besetzung nachträglich möglich, erfolgt die Wahl für die Zeitdauer bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.

- (5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Es können nur Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

- (6) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen schriftlich, auch per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands ist der Gesamtvorstand einzuberufen.

- (7) Zu jeder Sitzung des Gesamtvorstandes werden eingeladen:

- das Landratsamt Aichach-Friedberg als untere Naturschutzbehörde,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg,
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

Vertreter dieser Behörden haben beratende Stimme. Der Vorstand kann weitere Fachbehörden, Verbände und Sachverständige einladen.

- (8) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (9) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

- (11) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird.

Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen.

(12) Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(13) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschluss über Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
2. Beschluss über die Mitgliedschaft
3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
4. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
6. Aufstellung des Haushaltsplanes
7. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung des Vereins auf eine natürliche oder juristische Person. Die Geschäftsführung hat eine abgeschlossene Ausbildung als Dipl.-Ing. (FH) Landschaftspflege oder vergleichbare Ausbildung nachzuweisen.
- (2) Die Geschäftsführung erledigt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung. Die Geschäftsführung erledigt insbesondere alle Angelegenheiten, die ihr der Vorstand übertragen hat.
- (3) Die Geschäftsführung bemüht sich um die Koordination von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen anderer Träger im Landkreis Aichach-Friedberg.

§ 11

Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Entgelte für Leistungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14

Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von sechs Jahren zu wählen sind.

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Aichach-Friedberg zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Aichach, 24. Oktober 2023